



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 24. März 2006

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Schwarzenbruck (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Feucht (Grundschule) und Feucht (Hauptschule), Landkreis Nürnberger Land vom 10. März 2006	52
Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für Aufträge von Behörden an selbstständige Künstler oder Publizisten	53
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes für das Wirtschaftsjahr 2006	54
Bek Nr. 54/2006 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Änderung im Stadtteil Gunzenhausen-Maicha - öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	55
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Gemischte Baufläche, Fl.-Nr. 164, Ortsrand von Großweingarten“	55
Sonstige Bekanntmachungen	
Bek der Regierung von Oberbayern über die Änderung des Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Baugerätetechniker/Baugerätetechnikerin“	56
Bek der Regierung von Unterfranken über die Erweiterung des bezirksübergreifenden Fachsprengels für Bekleidungsberufe um den Ausbildungsberuf „Änderungsschneider/Änderungsschneiderin“	56
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	56

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Schwarzenbruck
(Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen
Feucht (Grundschule) und Feucht (Hauptschule),
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 10. März 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Schwarzenbruck (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinde Schwarzenbruck ohne die Gemeindeteile Altenthann und Wallersberg werden dem Sprengel der Volksschule Feucht (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Schwarzenbruck wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbruck ohne die Gemeindeteile Altenthann und Wallersberg.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Schwarzenbruck (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwarzenbruck.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Feucht (Grundschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Feucht.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Feucht (Grundschule)“ und hat ihren Sitz im Markt Feucht.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Feucht (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Feucht und der Gemeinde Schwarzenbruck ohne die Gemeindeteile Altenthann und Wallersberg.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Feucht (Hauptschule)“ und hat ihren Sitz im Markt Feucht.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. März 1987 über die Erweiterung der Volksschulen Schwarzenbruck (Grund- und Teilhauptschule I) und Feucht (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschulen Burgthann (Grund- und Teilhauptschule II), Ezeldorf (Grund- und Teilhauptschule I) und Feucht (Grundschule) - RABl Nr. 7/1987, S. 79 - i. d. F. der Änderungsverordnung vom 25.04.1988 (RABl Nr. 8/1988, S. 46) außer Kraft.

Ansbach, 10. März 2006

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

MFrABl S. 52

Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für Aufträge von Behörden an selbstständige Künstler oder Publizisten

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. März 2006 Gz. Z 3.1 - 0705 - 1/06

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind Unternehmer, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei **nicht nur gelegentlich** Aufträge an **selbstständige** Künstler oder Publizisten erteilen, zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat darauf hingewiesen, dass auch Behörden als Unternehmer im sozialversicherungspflichtigen Sinn zu betrachten sind; eine Informationspflicht als öffentliche Aufgabe steht dabei der Künstlersozialabgabe nicht entgegen (so das IMS vom 02.01.2006, IZ6-0705.12.Presse-2).

Im Übrigen könnte z. B.

- beim Erstellen und Vertreiben von Publikationen,
- bei Theater-, Konzert- und sonstigen Veranstaltungen und
- beim Herstellen von bespielten Bild- und Tonträgern

eine Abgabepflicht nach dem genannten Gesetz bestehen.

Einzelheiten sind unter der Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de zu finden. Insbesondere wird auf die dortigen Informationsschriften Nr. 1 und Nr. 16 verwiesen.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 53

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes für das Wirtschaftsjahr 2006

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 16 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.997.000,00 €
in den Aufwendungen mit	1.747.000,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.148.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Fürth, 24. Februar 2006

Zweckverband zur Wasserversorgung
des Knoblauchlandes
Werner Bloß
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 450.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 20.02.2006 Gz. 230 - 1512 c - 4/05 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 27.03.2006 bis einschließlich 03.04.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mannhofer Str. 2 - 4, 90765 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 54

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 54/2006****Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen****Änderung im Stadtteil Gunzenhausen-Maicha
- öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 15.12.2005 die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Einwände und Anregungen abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht der Freien Planungsgruppe 7, Stuttgart, Stand 20.02.2006, zur Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, Stadtteil Gunzenhausen-Maicha, liegt in der Zeit von

**Freitag, 31. März 2006
bis Dienstag, 2. Mai 2006**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (I. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23 (Zimmer 28), 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf des Flächennutzungsplanes eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Planung als gesonderte umweltbezogene Information eine Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. vom 05.10.2005 vorliegt. Diese kann mit eingesehen werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplanentwurf unberücksichtigt bleiben können, sofern der ZV Altmühlsee und die Stadt Gunzenhausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Planentwurfs nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 55

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee****Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Gemischte Baufläche, Fl.-Nr. 164, Ortsrand von Großweingarten“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 14.03.2006 den vom Planungsbüro Tautorat, Fürth, gefertigten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr.164, Gemarkung Großweingarten, einschließlich der Ergebnisse aus der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung in der Fassung vom 14.03.2006 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die bestehende „Fläche für die Landwirtschaft“ soll teilweise als „Gemischte Baufläche“ und teilweise als „Grünfläche im engeren Siedlungsbereich, Landschaftspflege- und Ausgleichsfläche“ dargestellt werden.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom 03.04. bis einschließlich 04.05.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 14. März 2006

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

Sonstige Bekanntmachungen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Änderung des Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Baugeräteführer/Baugeräteführerin“**

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 8. November 2005 Gz. 44-10-5204-18/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatlichen Berufsschule Neuburg a. d. Donau wird ein Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Baugeräteführer“ gebildet.
2. Der Landesfachsprengel umfasst die Jahrgangsstufen 10 bis 12.
3. Die Sprengelbildung wird zum 01.08.2006 wirksam.
4. Der entgegenstehende Landesfachsprengel an der Staatlichen Berufsschule Schrobenhausen wird aufgehoben.
5. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben diese Berufsschule zu besuchen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 28.06.2005 hat die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren zur Verlagerung des Schulstandorts für den Ausbildungsberuf „Baugeräteführer“ für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 ab dem Schuljahr 2006/2007 an die Staatliche Berufsschule Neuburg a. d. Donau eingeleitet.

Die Verlagerung des Berufsschulstandorts für diesen Ausbildungsberuf erfolgte auf Grund der Umstrukturierung von Berufsschulstandorten in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus; der schriftliche Auftrag wurde mit Schreiben vom 20.06.2005 Nr. VII.3.5 O 9220.2-1-7.58 361 erteilt.

Einwendungen gegen die Änderung wurden nicht erhoben.

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

MFrABI S. 56

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Erweiterung des bezirksübergreifenden Fachsprengels für Bekleidungsberufe um den Ausbildungsberuf "Änderungsschneider/Änderungsschneiderin"**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 7. Februar 2006 Gz. 44-5204-19/04

Gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Bekanntmachung:

1. Der an dem Beruflichen Schulzentrum Alfons Goppel in Schweinfurt bestehende Fachsprengel für Bekleidungsberufe, der sich auf die Region 2 und 3 des Regierungsbezirks Unterfranken und auf den Regierungsbezirk Mittelfranken erstreckt, wird um den Ausbildungsberuf "Änderungsschneider" ab der Jahrgangsstufe 10 ergänzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Würzburg, 07.02.2006
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 56

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

64. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München, Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern, Dr. Carsten Tegethoff, Regierungsrat

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

64. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 15. Februar 2006. 41 €. Grundwerk 1797 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 99 €.

Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

MFrABI S. 56